

LESEPROBE

Dirk Minuth

Das

A magnifying glass is positioned over a dictionary page. The word 'Impressum' is printed in blue and is the central focus of the magnifying glass. Other words visible in the background include 'Impressio'nismus', 'meabiliser; Holz im-', 'pressionniste m:', 'RESPONSABLE DE', 'PRESSE OUIS m', 'PHYS.', and 'TYPO mentio'.

Impressum

im Internet

Ein Ratgeber
für die
Anbieterkennzeichnung
auf Websites

Einige praktische Hinweise

Ob als Unternehmer, Verbraucher oder interessierter Webnutzer - auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten auf viele Fragen rund um das „Impressum im Internet“.

Im Text dieser Broschüre tauchen einige Abkürzungen auf, die nachfolgend erläutert werden:

a. A.	anderer Auffassung	i. V. m.	in Verbindung mit
a.a.O.	am angegebenen Ort	LG/OLG	Landgericht/Oberlandesgericht
Abs.	Absatz	m. E.	meines Erachtens (nach)
a. E.	am Ende	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Aufl.	Auflage	m. W. v.	mit Wirkung vom
Az.	Aktenzeichen	Nr(n).	Nummer(n)
BGH	Bundesgerichtshof	Rdnr(n).	Randnummer(n)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	S.	Seite
d. h.	das heißt	str.	streitig (umstritten)
f. / ff.	folgende / fortfolgende	u. a.	unter anderem
ggf.	gegebenenfalls	vgl.	vergleiche
i. d. F.	in der Fassung (von)	z. B.	zum Beispiel
i. S. d./v.	im Sinne des/von	z. T.	zum Teil

Bei den Fußnoten wurde auf eine Online-Verlinkung zu den zitierten Quellentexten grundsätzlich verzichtet. Die jeweiligen Original-Fundstellen können jedoch mit Hilfe der einzelnen Angaben (Autor bzw. Gericht, Werktitel, Datum, Aktenzeichen, Zeitschrift etc.) aufgesucht werden.

Diese **Broschüre „Das Impressum im Internet“** kann ideal in zweifacher Weise genutzt werden:

- als **Download** in Form einer **PDF-Datei** und Ausdruck (auf Wunsch) in Form einer Broschüre
- als Info-Schrift **in bereits gedruckter Form.**

Weitere Hinweise hierzu finden sich auf **Seite 53** dieses Ratgebers und auf unserem Online-Portal [www.i\[redacted\]-c\[redacted\].eu](http://www.i[redacted]-c[redacted].eu).

Dieser Leitfaden enthält keine rechtsverbindlichen Aussagen des Autors. Er dient lediglich der Information und Urteilsbildung. Sein Inhalt soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen verständlichen und hilfreichen Überblick über wesentliche Themenfelder der Anbieterkennzeichnung im Internet bieten. Um dieses Vademecum bei Bedarf ergänzen und ggf. noch besser gestalten zu können, sind Fragen, Anregungen und Kritik jederzeit willkommen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
A. Sinn und Zweck des „Impressums“	8
B. Telemedien	9
I. Keine Impressumspflicht	11
II. Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG	12
1. Diensteanbieter	13
a) Registrierter Inhaber der Website	13
b) Betreiber der Internetseite	13
c) Parallelhaftung des Domain-Inhabers	14
d) „Admin-C“ der Domain	14
e) Teilnehmer „sozialer Netzwerke“	14
2. Bereithalten zur Nutzung	15
3. Geschäftsmäßigkeit	16
a) Schwierige Abgrenzungsfragen	16
b) Regelmäßige Entgeltspflichtigkeit	18
III. Eingeschränkte Impressumspflicht nach § 55 Abs. 1 RStV	18
1. Anbieter von Telemedien	19
2. Nicht ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke	19
IV. Weitergehende Impressumspflicht nach § 55 Abs. 2 RStV	19
1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien	19
2. Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote	19
D. Die erforderlichen Informationen	21
I. Pflichtauskünfte nach § 5 Abs. 1 TMG	21
1. Allgemeine Informationen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TMG	21
a) Allgemeine Informationen für natürliche Personen	22
b) Allgemeine Informationen für juristische Personen	24

2. Zusätzliche Pflichtinformationen für bestimmte Gruppen von Telemedien-Anbietern	26
II. Pflichtauskünfte nach § 5 Abs. 2 TMG	29
1. Pflichtinformationen bei journalistisch-redaktionellen Angeboten (§ 55 Abs. 2 RStV)	29
a) Auswahl eines „Verantwortlichen“	29
b) Benennung des Verantwortlichen	32
c) Veröffentlichung der Pflichtinformationen	32
2. Pflichtinformationen im Fernabsatzhandel (§§ 312 b ff. BGB i.V.m. Artikel 246 §§ 1 und 2 EGBGB)	33
3. Pflichtinformationen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 g BGB i.V.m. Artikel 246 § 3 EGBGB)	34
4. Pflichtinformationen zur Vermeidung von Irreführungen (§ 5 a UWG)	34
5. Pflichtinformationen für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV)	34
6. Weitere Pflichtinformationen in sonstigen Bestimmungen	35
III. Pflichtauskünfte nach § 55 Abs. 1 RStV	35
1. Natürliche Personen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 RStV	35
2. Juristische Personen nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 RStV	36
IV. Wahrheitsgehalt, Vollständigkeit und Aktualisierung der Pflichtangaben	37
E. Die Gestaltung des Impressums	38
I. Leichte Erkennbarkeit	38
II. Unmittelbare Erreichbarkeit	40
III. Ständige Verfügbarkeit	41
F. Die Rechtsfolgen bei fehlendem oder fehlerhaftem Impressum	41
I. Rechtsfolgen in Deutschland	42
1. Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 TMG	42
2. Unterlassungsanspruch nach § 3 UKlaG	42

3.	Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen nach UWG	42
a)	Nicht spürbare Beeinträchtigungen	43
b)	Spürbare Beeinträchtigungen	44
II.	Rechtsfolgen in der Europäischen Union	44
1.	Anbieter ohne Niederlassung in der Europäischen Union	44
2.	Anbieter mit Niederlassung in der Europäischen Union	45
III.	Rechtsfolgen bei Online-Angeboten in „Drittstaaten“	49
IV.	Impressum ausländischer Websites	50
1.	Anbieter aus dem EU-Ausland	50
2.	Anbieter aus Drittstaaten	50
G.	Praktische Umsetzung	50
H.	Hilfe im Streitfall	51
I.	Weiterführende Informationen und Links	52
K.	Anhang: Beispiele für ein „Impressum“	54
I.	Ausrichtung des Angebotes: Deutschland	54
1.	„Einfaches Impressum“ (§ 55 Abs. 1 RStV)	54
2.	„Geschäftsmäßiges Impressum“ (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TMG)	54
3.	„Spezielles Impressum“ (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 TMG)	55
4.	„Erweitertes ,Impressum““ (§ 5 Abs. 2 TMG, § 55 Abs. 2 RStV)	56
II.	Ausrichtung des Angebotes: (auch) Europäische Union	56
III.	Ausrichtung des Angebotes: „Drittstaaten“	57
IV.	Diensteanbieter mit Sitz in der Europäischen Union	57
V.	Diensteanbieter mit Sitz in „Drittstaaten“	57
	Schnellübersicht: Grundstruktur der Impressumspflicht*	58

* entsprechend § 5 Abs. 1 TMG bzw. § 55 Abs. 1 RStV

Einleitung

Betreiber einer Internetseite, die Telemediendienste anbieten, müssen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – mehr oder weniger ausführliche Angaben auf ihrer Website zu ihrer Identität machen (sog. Anbieterkennzeichnungs- oder Impressumspflicht). Verbraucher, aber auch gewerbliche Konkurrenten können sich so über den Betreiber einer Website informieren.

2001 wurde die Impressumspflicht erheblich erweitert sowie bußgeldbewehrt und 2007 erneut novelliert.

Dieser Leitfaden gibt einen umfassenden Überblick über den von der Impressumspflicht betroffenen Personenkreis, den notwendigen Inhalt und die Platzierung der Anbieterkennzeichnung sowie die Konsequenzen eines fehlenden oder fehlerhaften Impressums.

Die Broschüre wendet sich zum einen an Unternehmer, die eine Website mit geschäftsmäßigen Angeboten auf- oder ausbauen wollen. Ebenso finden Internet-User, die mit privaten bzw. familiären oder auch darüber hinausgehenden Aktivitäten im Internet präsent sind oder sein wollen, wichtige Hinweise zur richtigen Gestaltung ihrer Homepage. Schließlich dient dieser Leitfaden auch Verbrauchern, die sich im Internet als (potentielle) Kunden bewegen.

Neben einem breit gefächerten Überblick bietet dieser Ratgeber auch Hinweise auf einschlägige juristische Fachliteratur und Gerichtsentscheidungen zum Thema „Anbieterkennzeichnung im Internet“ bis einschließlich Mai 2014. Anschauliche Beispiele und weiterführende Hinweise vertiefen die Informationen.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2013 das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ verabschiedet. Darin werden u. a. auch Informationspflichten von Unternehmen gegenüber Verbrauchern zum Teil neu geregelt. Die Gesetzesänderungen treten am 13. Juni 2014 in Kraft und sind in dieser Broschüre noch nicht erfasst. Dies bleibt – soweit Anbieterkennzeichnungsrecht betroffen ist – einer Neuauflage vorbehalten.

Dirk Minuth
Assessor iur.

A. Sinn und Zweck des „Impressums“

Wer eine Internetseite betreibt und darauf Waren, Dienstleistungen oder Informationen anbietet bzw. bereitstellt oder eine Seite betreibt, welche Texte enthält, die zur Meinungsbildung beitragen, muss grundsätzlich bestimmte Angaben zu seiner Person und seinem Unternehmen machen (sog. Anbieterkennzeichnungspflicht). Im Hintergrund steht dabei, dass die Nutzer der Seite wissen sollen, mit wem sie es zu tun haben.

Das gilt sowohl für Verbraucher, als auch für Mitbewerber des Online-Anbieters. Beide sollen sich über den Betreiber bzw. Inhaber der Internetseite unterrichten und auf dieser Grundlage ggf. weitergehende Auskünfte zur Identität und Bonität der Betreffenden einholen können. Schließlich sollte man sich einen potentiellen Vertragspartner so genau wie möglich anschauen, bevor Verhandlungen beginnen oder gar Verträge geschlossen werden: Tritt online eine Einzelperson oder eine Gesellschaft in Erscheinung, welche Rechtsform hat diese, wer vertritt sie nach außen, wo ist der Sitz, etc. – dies sind wichtige Fragen, deren frühzeitige Beantwortung sich in der Regel später auszahlt.

Zudem müssen nutzbare Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, etc.) für eine reibungslose Verständigung untereinander ebenso bekannt gegeben werden, wie eine zustellfähige Anschrift, damit versendete Post ihren Adressaten erreicht und – im Streitfall – rechtliche Ansprüche gegen den Betreiber einer Website notfalls gerichtlich geltend gemacht und durchgesetzt werden können.

Diese Anbieterkennzeichnungspflicht ist in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, hauptsächlich im Telemediengesetz (TMG)¹ und im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)², aber auch in weiteren Gesetzen, z. B. im sogenannten „Fernabsatzrecht“ des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)³, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbe-



¹ Telemediengesetz (TMG), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2007 (BGBl. I S. 179), in Kraft getreten am 01.03.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2010 (BGBl. I S. 692) m.W.v. 05.06.2010

² Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31.08.1991, i.d.F. des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010 (vgl. GBl. S. 307), in Kraft getreten am 01.04.2010

³ vgl. §§ 312 b ff. BGB, speziell: § 312 c BGB

Das Impressum im Internet

onsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikations-gestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 RStV sind (Telemedien)“. Dies verdeutlicht die folgende Grafik:

T e l e m e d i e n		
Elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (sog. I&K-Dienste)	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> private und öffentliche Websites private Blogs Online-Angebote (Waren / Dienstleistungen) Online-Auktions-Plattformen Suchmaschinen Informationsdienste Chatrooms 	
keine Telemedien:	Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Telefonieren über Internet (Voice over Internet Protocol - VoIP) telefonische Beratung („Call-Center“) telefonische „premium-rate-services“ (z. B. 0900- bzw. 0180-Nummern)
	Rundfunk	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> traditionelles Radio und Fernsehen „Live-Streaming“ (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) „Webcasting“ (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)

Nicht in den Anwendungsbereich von § 5 TMG und § 55 RStV fallen demnach Dienste, bei denen es lediglich um die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze geht, sowie der Rundfunk. **Telemedien** sind also „**I&K-Dienste**“ minus **Telekommunikation im engeren Sinne**, minus **Rundfunk**. Auf eine Formel gebracht:

I & K - D i e n s t e

- Telekommunikation im engeren Sinne

- Rundfunk

= T e l e m e d i e n

B. Der betroffene Personenkreis

Wer im Internet eine Homepage betreibt, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich gehalten, zumindest Informationen zu seiner Person, ggf. auch darüber hinausgehende Auskünfte in öffentlich zugänglicher Form zu erteilen. Art und Umfang der Informationen können dabei sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

I. Keine Impressumspflicht

Anbieter von Telemedien, welche ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, sind von der sog. Impressumspflicht befreit. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus der Regelung des § 55 Abs. 1 RStV.

„persönliche und familiäre Zwecke“		
	persönlich / familiär	geschäftsmäßig
ohne Entgelt	<ul style="list-style-type: none"> Website, gerichtet an Familienangehörige und/oder enge Freunde (z. B. Fotoalbum) Meinungsäußerungen durch Postings in Foren oder über andere Plattformen (= bloße Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> Website, gerichtet an die Öffentlichkeit auf gewisse Dauer angelegt („nachhaltig“) nicht lediglich im Einzelfall
mit Entgelt	z. B. unter Einbindung von Werbepartnern (str.)	
<div style="display: flex; justify-content: center; gap: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; background-color: #92d050;"></div> ohne Impressum </div>		<div style="display: flex; justify-content: center; gap: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> mit Impressum </div>

Die konkrete Abgrenzung zwischen

- einem Internet-Angebot, welches ausnahmslos für „persönliche oder familiäre“ Zwecke des Anbieters bestimmt ist (= impressumfrei) und
- dem übrigen – (meist) „geschäftsmäßig“ ausgerichteten – Online-Angebot (= impressumspflichtig)

ist im Einzelfall sehr wichtig, aber mitunter auch schwierig. Die Spannweite der Online-Angebote reicht vom rein privaten Fotoalbum oder dem privat betriebenen Blog, über das ein- oder mehrmalige Feilbieten neuer oder gebrauchter Waren und dem Informationsangebot eines Idealvereins, bis zum Internetauftritt von Freiberuflern oder DAX-Unternehmen.

Der Versuch des Gesetzgebers, im Rahmen der jüngsten Novellierung der einschlägigen Bestimmungen eine einheitliche, trennscharfe und praxistaugliche Unterscheidung zwischen impressumfreien und -pflichtigen Internet-

C. Die erforderlichen Informationen

Soweit eine Anbieterkennzeichnungspflicht gemäß § 5 TMG oder § 55 RStV nach den soeben beschriebenen Kriterien besteht, sind die nachstehenden Angaben – je nach Charakterisierung der betroffenen Person und deren privater oder geschäftlicher Einordnung – auf der Homepage anzubringen.

*Die folgenden, tabellarisch gestalteten Aufzählungen der jeweiligen Pflichtangaben für Anbieter von Telemedien dienen zum einen der schnelleren und besseren Übersicht. Zum anderen kann sie der einzelne Anbieter auch als **Checklisten** heranziehen, um alle erforderlichen Auskünfte vollständig zu erfassen und auf der eigenen Web-Präsenz aufzuführen. Auch Verbraucher und sonstige interessierte Anwender können sie als Kontrollverzeichnisse für sich nutzen.*

I. Pflichtauskünfte nach § 5 Abs. 1 TMG

§ 5 Absatz 1 TMG enthält in seinen Nummern 1 bis 7 eine Reihe von Pflichtangaben, von denen Diensteanbieter jeweils in unterschiedlichem Umfang betroffen sind. Die Angaben aus den Nummern 1 und 2 muss jeder geschäftsmäßig Impressumspflichtige machen. Die zusätzlichen Angaben aus den Nummern 3 bis 7 müssen hingegen nur diejenigen auf ihre Website stellen, die zu der jeweils angesprochenen Personengruppe gehören.

1. Allgemeine Informationen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TMG

Die nachfolgenden Informationen müssen in jedem „Impressum“ enthalten sein. Allerdings unterscheiden sich Inhalt und Umfang der Angaben danach, ob es sich bei dem jeweils Betroffenen um eine natürliche Person („Individuum“) oder eine juristische Person (z. B. Verein, GmbH, AG)⁴ handelt. Den juristischen Personen sind solche Personengesellschaften gleichgestellt, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG)⁵ (vgl. § 2 Satz 2 TMG). Ein *nicht-rechtsfähiger* Verein wird i. d. R. wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 54; 705 ff. BGB) bzw. wie ein eingetragener Verein behandelt.

Zu den anbieterkennzeichnungspflichtigen Juristischen Personen zählen die Juristischen Personen des Privatrechts *und* des öffentlichen Rechts⁶.

Diese Informationspflichten betreffen ausschließlich „Natürliche Personen“ (nachfolgend Punkt a), also Menschen, und „Juristische Personen“ sowie

⁴ GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung; AG = Aktiengesellschaft


⁵ GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts; OHG = Offene Handelsgesellschaft; KG = Kommanditgesellschaft; GmbH & Co. KG = Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine GmbH ist.

⁶ z. B. Stiftungen des öffentlichen Rechts (öR), rechtsfähige Anstalten oder Körperschaften des öR (etwa Berufskammern, Gemeinden, Hochschulen), *nicht* jedoch einzelne Behörden (für sie tritt die Körperschaft als Diensteanbieter auf, der die Behörde zugeordnet ist (z.B. Bund, Land, Kreis, Kommune).

Das Impressum im Internet

ebenbürtige Gesellschaften (nachfolgend Punkt b), wenn und soweit sie ihr Web-Angebot zu einem „geschäftsmäßigen“ Zweck betreiben. Es kommt nicht auf den konkreten Umfang des geschäftsmäßigen Handelns oder darauf an, ob es als eingetragener oder nicht registrierter Gewerbetreibender ausgeübt wird.

a) Allgemeine Informationen für natürliche Personen

Natürliche Personen (§ 5 TMG)	Pflichtauskunft	Erklärungen	
	Familienname des Diensteanbieters	<ul style="list-style-type: none"> • Individueller vollständiger Familienname (§ 12 BGB) • bei Ehegatten: Ehename (§ 1355 BGB) • bei eingetragenen Partnern: Name der eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) • Adelsbezeichnungen (Art. 109 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung - WRV)⁷ • <u>nicht</u>: akademische Bezeichnungen⁸, Berufsbezeichnungen⁹ und Ordensbezeichnungen¹⁰ 	<input type="radio"/>
	Vorname(n)	mindestens ein ausgeschriebener Vorname ¹¹ (Rufname)	<input type="radio"/>
	Pseudonym	<ul style="list-style-type: none"> • neben dem Familiennamen: <u>nicht</u> erforderlich • statt des Familiennamens: i.d.R. <u>nicht</u> ausreichend¹² 	<input type="radio"/>
	bei Minderjährigen	Angabe des gesetzlichen Vertreters <u>nicht</u> ausdrücklich geregelt (Gesetzeslücke!) ¹³	<input type="radio"/>

⁷ Adelsprädikate, z. B. die Adelsbezeichnung "von" sind Bestandteil des bürgerlichen Namens (Art. 123 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung - WRV).

⁸ z. B. „Dr.“, „Prof.“, „PD“ (Privatdozent)



⁹ z. B. „Arzt“, „Rechtsanwalt“, „Steuerberater“, „Wirtschaftsprüfer“

¹⁰ z. B. Pater „Hyronimus“ (bürgerlich: Franz Meier)

¹¹ vgl. OLG Düsseldorf MMR 2009, 266; Hoeren, WM 2004, 2461, 2462


¹² Dem Pseudonym (Wahlname) kommt nur dann volle Namensfunktion zu, wenn die Führung des Pseudonyms nicht gegen das Gesetz oder Rechte Dritter verstößt und der Verwender mit dem Pseudonym „Verkehrsgeltung erlangt hat, also unter dem Pseudonym bekannter ist, als unter seinem bürgerlichen Namen (z. B. Lorient, Willy Brandt). Vgl. dazu u.a. Hoeren, WM 2004, 2461, 2462.

¹³ z. T. (so Ott, Die Impressumspflicht nach § 5 TMG / § 55 RStV) wird angenommen, die Angabe des Vertretungsberechtigten (i.d.R.: Eltern) sei nicht erforderlich, da eine (planwidrige) Gesetzeslücke bestehe, die – aufgrund des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG, der auch für Ordnungswidrigkeiten gelte – nicht im Wege der Analogie geschlossen werden dürfe (vgl. auch BVerfGE 75, 329, 341).

Juristische Personen (§ 5 TMG)	Pflichtauskunft	Erklärungen	 
	(Fortsetzung:) Kontaktinformationen	<p>darunter ein nicht-internet-basiertes Kommunikationsmittel⁷⁰, Telefon- oder Telefaxnummer, Anrufbeantworter</p> <ul style="list-style-type: none"> zu den „üblichen“ Kosten: auch kostenpflichtige Mehrwertdienste⁷¹ (z. B. 0190er-Nummern) 	

2. Zusätzliche Pflichtinformationen für bestimmte Gruppen von Telemedien-Anbietern

Diensteanbieter (Einzelpersonen oder juristische Personen), welche für die Ausübung ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeit, mit der sie sich auf ihrer Website präsentieren, der besonderen Zulassung durch eine Behörde oder Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis (Register) bedürfen, oder die einen sog. „reglementierten Beruf“ ausüben oder sich in vermögensrechtlich geordneter Auflösung (Abwicklung, Liquidation oder Insolvenz) befinden, müssen über die oben aufgeführten grundlegenden Auskünfte hinaus weitere sog. „Pflichtangaben“ dokumentieren. Die Mitteilungsgebote aus den namentlich genannten Fallkategorien können sich dabei für einzelne Berufsgruppen überschneiden.

TMG	Kategorie	Pflichtauskunft	Erklärungen	 
§ 5 Abs. 1 Nr. 3	<p>Dienst im Rahmen einer Tätigkeit, die der behördlichen Zulassung bedarf, z.B.:¹⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> Gastronomiebetrieb Bauträger Makler Spielhallenbetreiber Versicherungsunternehmen 	<p>Angaben zu der (nach <i>Landesrecht</i>) zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. Zulassungsbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsbehörde, gleichgültig ob tatsächlich Zulassung erteilt wurde sind Aufsichts- und Zulassungsbehörde nicht identisch: Aufsichtsbehörde bei fehlender Aufsichtsbehörde: Zulassungsbehörde¹⁵ Internet-Adresse und/oder Postanschrift der Behörde¹⁶ 	

¹⁴ Diese Bestimmung gilt auch für Diensteanbieter aus den Freien Berufen (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Architekten, etc.). Die Angaben überschneiden sich mit denen aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG

¹⁵ Unterliegt der einzelne Diensteanbieter keiner „Aufsicht“ im engeren Sinn, so ist die Zulassungsbehörde anzugeben, wenn diese ggf. prüfen muss, ob sich der Gewerbetreibende zwischenzeitlich als unzuverlässig erwiesen hat; so *OLG Koblenz* (Urteil vom 25.04.2006, Az.: 4 U 1587/05)

¹⁶ Die bloße Nennung des Behördennamens genügt nicht (vgl. den Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG: „Angaben zur ... Aufsichtsbehörde“). Mit dem Zweck der Regelung (dem Nutzer soll eine einfache Kontaktaufnahme zur Behörde ermöglicht werden) ist am besten vereinbar, wenn sowohl die Internet-Adresse als auch die Postanschrift der Behörde, mindestens jedoch eine von beiden, aufgeführt werden. Dies kann auch z.B. durch einen Link zur Website der Aufsichtsbehörde geschehen.

I. Rechtsfolgen in Deutschland

Für in Deutschland ansässige und ausschließlich im Inland agierende Anbieter stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

1. Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 TMG

Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflichten des § 5 Abs. 1 TMG und des § 55 Abs. 1 und 2 RStV sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG bzw. § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14 RStV mit einem Ordnungsgeld bedroht¹⁷. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erforderliche Anbieterinformation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Das gilt u. U. auch bei im Ausland gehosteten Websites¹⁸. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 3 TMG; § 49 Abs. 2, 2. Fall RStV).

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung einer richtigen und vollständigen Anbieterkennzeichnung – unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 59 Abs. 3 und 4 RStV) – weitere Maßnahmen treffen, insbesondere die Untersagung oder die Anordnung einer Sperrung des Angebots verfügen. Dies gilt jedoch u. a. nicht bei „nur“ fehlenden oder mangelhaften Angaben zum „Verantwortlichen“ nach § 55 Abs. 2 RStV (§ 59 Abs. 3 Satz 1 RStV).

2. Unterlassungsanspruch nach § 3 UKlaG

Verstöße gegen die Informationspflichten des § 5 TMG berechtigen die nach § 3 UKlaG befugten Stellen (Wettbewerbsvereine und Verbraucherschutzverbände), gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG einen Unterlassungsanspruch gegen den entsprechenden Anbieter geltend zu machen, weil ein Zuwiderhandeln gegen die Impressumspflicht auch einen Verstoß gegen eine verbraucherschützende Vorschrift bedeutet.

3. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen nach UWG

Regelmäßig stellt nach ganz überwiegender Auffassung der Rechtsprechung¹⁹ ein Zuwiderhandeln gegen die Informationsgebote des § 5 Abs. 1 TMG auch einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG dar.

§ 5 a UWG gebietet zusätzlich einen Schutz vor „Irreführung durch Unterlassen“. Danach ist es wettbewerbswidrig, einem Verbraucher wesentliche

¹⁷ Zu den nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden vgl. *Lorenz*, Aufsicht über die Telemedien, JurPC Web-Dok. 171/2010, Abs. 1 – 21

¹⁸ So kann z. B. der in Deutschland wohnende Admin-C [als „Diensteanbieter“; vgl. Punkt C.II.1.d), Seite 14] einer in China registrierten Homepage von der nach Landesrecht zuständigen deutschen Aufsichtsbehörde (vgl. dazu Fußnote 17) wegen impressumsrechtlicher Verfehlungen belangt werden.

¹⁹ so *BGH* (Urteil vom 4. 2. 2010, Az.: I ZR 66/09 – „Gallardo Spyder“); *OLG Naumburg* CR 2006, 779, 780; *OLG Koblenz* MMR 2006, 624; *OLG Düsseldorf* MMR 2008, 56; kritisch dazu *Stadler*, Internet-Law, unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG (www.internet-law.de/2013/11/die-impressumspflicht-im-internet-und-das-wettbewerbsrecht.html).

K. Anhang: Beispiele für ein „Impressum“

Nachfolgend finden sich Beispieltexte²⁰ für die Anbieterkennzeichnung im Internet. Die Muster beziehen sich auf Diensteanbieter mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Deutschland, die ihre Offerten an Interessenten entweder ausschließlich im Inland oder im EU-Ausland richten, ohne eine Niederung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterhalten.

I. Ausrichtung des Angebotes: Deutschland

Betreiber von Online-Präsenzen, die sich von Deutschland aus exklusiv an Interessenten im eigenen Land richten, haben folgendes zu beachten:

1. „Einfaches Impressum“ (§ 55 Abs. 1 RStV)

Wer lediglich ein einfaches Impressum verfügbar halten muss (vgl. dazu Punkt C. III, Seite 18 ff. und Punkt D. III., Seite 35 ff.), formuliert etwa so:

➤ **Natürliche Person (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 RStV)**

Impressum:
Karl-Heinz von Hasselbrinck
Hauptstraße 44 b / D-XXXXX Musterstadt

➤ **Juristische Person (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 RStV)**

Impressum:
Gesangsverein Harmonia e.V.
Geschäftsanschrift: Nebenstraße 7 / D-XXXXX Musterstadt
Vorstand: Dr. René Schalck
Privatanschrift⁷⁴: Holzweg 25 / D-XXXXX Musterstadt

2. „Geschäftsmäßiges Impressum“ (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TMG)

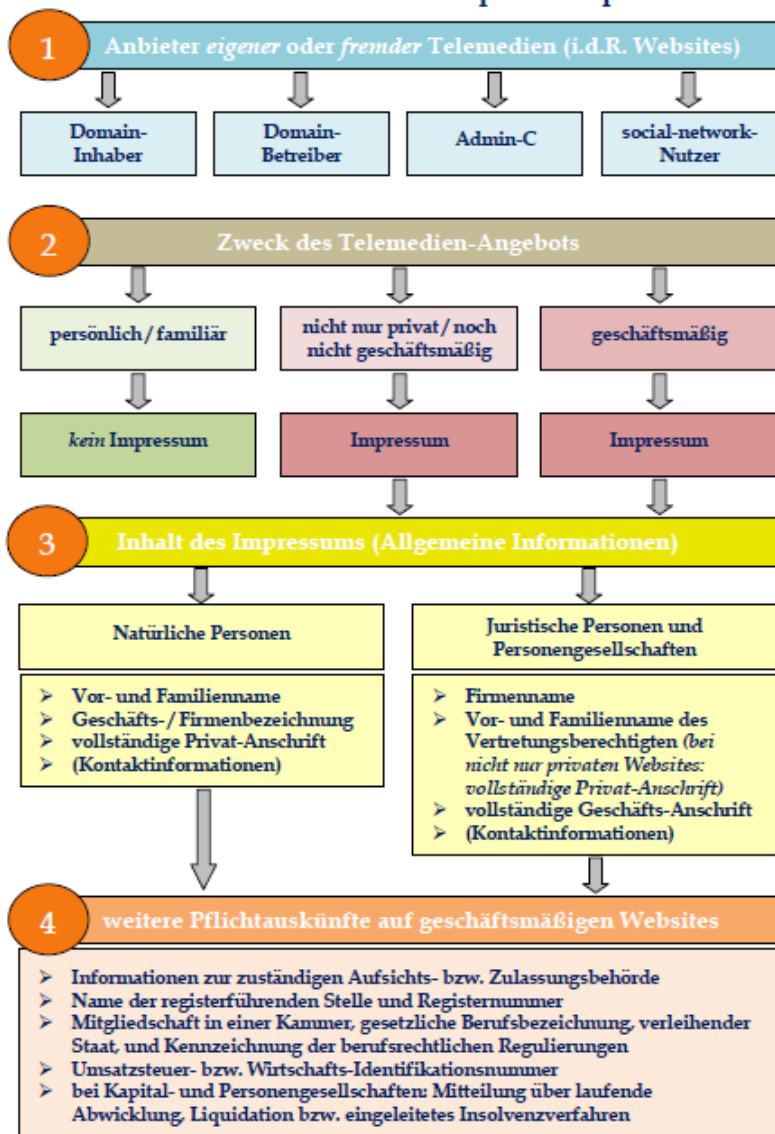
Wer ein „geschäftsmäßiges“ Impressum publizieren muss (vgl. dazu Punkt C. III., Seite 18 ff. und Punkt D. I., Seite 21 ff.), gibt z. B. an:

➤ **Natürliche Person**

Impressum:
Michael B. Auer
Geschäftsanschrift: Sackgasse 9 / D-XXXXX Musterstadt
E-Mail: m.b.a.@XXX.de
Telefon: XXXXX / 1 23 45 67
Mobiltelefon: XXXX / 9 87 65 43

²⁰ Die Mustertexte dienen lediglich als Orientierungshilfe. Vor der unkritischen Übernahme von Muster-Impressen ist dringend zu warnen (vgl. Punkt G., Seite 51). Die verwendeten Namen und Daten sind frei erfunden; eventuelle Ähnlichkeiten mit tatsächlichen Personen wären rein zufällig und sind nicht beabsichtigt.

Schnell-Übersicht: Grundstruktur der Impressumspflicht



Alle Impressum-Angaben müssen sein: vollständig - wahrheitsgemäß - stets aktuell !

© Dirk Münnich 2013

**Das Impressum muss sein:
leicht erkennbar – unmittelbar erreichbar – ständig verfügbar !**